

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FO170001-L vom 5. Oktober 2017

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2017-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_FO170001-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FO170001-L du 5 octobre 2017

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FO170001-L del 5 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

A._____,

E. 2

Mit Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom _____ wurde über die Bank D._____ per _____ der Konkurs eröffnet (act. 17/4). Bei der

- 3 - Beklagten handelt es sich somit um die Konkursmasse der Bank D._____ in Liquidation (nachfolgend: Beklagte).

E. 2.1

Nach Art. 37a Abs. 1 BankG werden Einlagen, die auf den Namen des Einlegers lauten, bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.– je Gläubiger der zweiten Klasse nach Art. 219 Abs. 4 SchKG zugewiesen. Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden (Art. 37a Abs. 4 BankG).

E. 2.2

Ein Teil der Lehre leitet aus Art. 37a Abs. 4 BankG ab, dass bei Gemeinschaftskonten das Privileg maximal einmal im Umfang von CHF 100'000.– zu gewähren ist (WÜTHRICH/KESSELBACH, in: WATTER/VOGT/BAUER/WINZELER (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 37a N 8 und N 13; BAUEN/ROUILLER, Schweizer Bankkundengeschäft, Zürich 2010, S. 287). Andere Kommentatoren und Autoren vertreten den Standpunkt, dass jeder Kontoinhaber eine Forderung hat und somit das Privileg für jeden einzeln gilt (vgl. dazu unten Ziff. 2.3.2.). Präjudizien zu dieser Frage existieren offenbar keine. 3. Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA zur Gläubigermerheit

E. 3

Auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung über die Bank D._____, _____, wurden sämtliche Geldguthaben auf dem klägerischen Konto in Schweizerfranken umgerechnet. Der daraus resultierende Saldo betrug CHF 349'834.– (act. 16 Rz. 14).

E. 3.1

Die Kläger machen im Wesentlichen geltend, eine Gewährung der privilegierten Einlagen nach Art. 37a BankG bei Gemeinschaftskonten für jeden der Kontoinhaber entspreche auch der nach Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA geltenden Rechtslage (act. 1 S. 5 f.). Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern vom 30. August 2012 (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, kurz BIV-FINMA) bezweckt die Konkretisierung des Sanierungs- und Konkursverfahrens nach

den Artikeln 28-37g BankG (Art. 1 BIV-FINMA). Folglich sind die Bestimmungen der BIV-FINMA bei der Auslegung von Art. 37a BankG heranzuziehen.

- 8 -

E. 3.2

Während Art. 37a Abs. 4 BankG allgemein davon spricht, "wenn eine Forderung mehreren Personen zusteht", äussert sich Art. 24 BIV-FINMA (gleich wie früher schon der inhaltlich identische Art. 22 Abs. 2 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 30. Juni 2005 über den Konkurs von Banken und Effektenhändlern [aufgehoben]) differenzierter zu den Gläubigermehrheiten. So unterscheidet die Verordnung zwischen Solidarkonten mit Einzelzeichnungsrecht der einzelnen Kontoinhaber (Gemeinschaftskonten) und dem Kollektivzeichnungsrecht, bei dem mehrere Kontoinhaber gemeinsam zeichnungsbe-rechtigt sind (Gesamthandskonten) (JAEGER/HAUTLE, Bankenkurs und Einlagensicherung in der Schweiz, AJP 2009, S. 395 ff., S. 399). Gemäss Art. 24 Abs. 1 BIV-FINMA werden bei Gesamthandskonten die den Gläubigern gesamthänderisch zustehenden Forderungen zusammengefasst und als einzelne Forderung betrachtet. Konsequenterweise kann in diesem Fall das Privileg im Umfang von maximal CHF 100'000.– nur einmal geltend gemacht werden (vgl. Art. 37a Abs. 4 BankG). Anders gestaltet sich die Rechtslage bei Gemeinschaftskonten. So sind nach Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA Solidarforderungen den Solidargläubigern zu gleichen Teilen anzurechnen. Die angerechneten Anteile gelten als Forderungen der einzelnen Solidargläubiger. Aufgrund dieser Bestimmung sollten im Konkurs im Hinblick auf die Berechnung und rasche Auszahlung der gesicherten privilegierten Forderungen klare Verhältnisse geschaffen werden, ohne dass vorgängig die gläubigerinternen Verhältnisse abgeklärt werden müssen (Bericht der Eidg. Bankenkommission [EBK] zu ihrer Bankenkursverordnung vom 30. Juni 2005 (BKV) sowie zur Änderung der Bankenverordnung und der Börsenverordnung betreffend Umsetzung der Einlagensicherung Januar 2006, EBK Bulletin 48/2006 S. 125 ff., S. 169). Da nach dieser anteilmässigen Anrechnung jeder Solidargläubiger jeweils für sich seine Forderung geltend machen kann, steht jedem einzeln das Privileg im Umfang von maximal CHF 100'000.– zu (SCHWOB/MÜLLER, in:

ZOBEL/SCHWOB/GEIGER/WINZELER/KAUFMANN/WEBER/KRAMER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Grundwerk inkl. Lieferungen 1-23, Zürich 2015, Art. 37a N 6; JAEGER/HAUTLE, a.a.O., S. 399). Dementsprechend erfährt ein Ehepaar, das ein Gemeinschaftskonto mit Einzelzeichnungsberechtigung unterhält, gegenüber einem mit gesamthänderischer Verfü-

- 9 - gungsberechtigung geführten Konto eine Privilegierung, welche allerdings aufgrund der eben beschriebenen Rechtslage sachlich gerechtfertigt ist (JAEGER/HAUTLE, a.a.O., S. 399).

E. 3.3

Entgegen den Ausführungen der Beklagten (vgl. act. 16 Rz. 28 ff.) ist dieses Ergebnis auch mit dem Wortlaut von Art. 37a Abs. 4 BankG vereinbar. Gemäss Art. 37a Abs. 4 BankG kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden, sofern eine Forderung mehreren Personen zusteht. Aufgrund von Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA gelten die gleichmässig angerechneten Anteile allerdings als je eine Forderung der einzelnen Solidargläubiger. Es handelt sich somit nicht um eine Forderung, die mehreren Personen

zusteht, sondern um mehrere Forderungen, die der jeweiligen Person zustehen. Wie bereits oben ausgeführt wurde, kann deshalb jeder Solidargläubiger für sich seine Forderung geltend machen. Folglich kann gemäss Art. 37a Abs. 4 BankG nur bei Gesamthandskonten das Privileg einmal im Umfang von CHF 100'000.– geltend gemacht werden. Bei Gemeinschaftskonten durchbrach der Gesetzgeber hingegen mit Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA bewusst den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und das Privileg kann mehrfach geltend gemacht werden. Dies steht zudem auch mit dem im Konkursrecht vorhandenen Prinzip im Einklang, dass nicht die betreffenden Gläubiger selber, sondern vielmehr die in Art. 219 Abs. 4 SchKG unter erste und zweite Klasse genannten Forderungen privilegiert sind (vgl. STÖCKLI/POSSA, a.a.O., Art. 219 N 3a; LORANDI, a.a.O., Art. 219 N 47; vgl. oben 2.2.3.).

E. 3.4

Unter Berücksichtigung dieser differenzierten Betrachtungsweise ergibt sich, dass Art. 37a Abs. 4 BankG ohne weiteres auch im Sinne der Kläger ausgelegt werden kann. Dementsprechend kann festgehalten werden, dass Art. 37a BankG mit der Konkretisierung gemäss Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA eine gesetzliche Grundlage darstellt, die eine mehrfache Privilegierung bei Gemeinschaftskonten rechtfertigt. 4. Praxis des Vereins "esisuisse"

E. 4

Mit Zirkular vom 16. November 2015 teilten die Konkursliquidatoren im Zusammenhang mit der Einlagesicherung gemäss Bankengesetz mit: "Geldbeträge auf Gemeinschaftskonten, die auf den Namen mehrerer Bankkunden lauten, werden anteilmässig auf die beteiligten Bankkunden aufgeteilt. Jeder dieser Bankkunden erhält maximal den Betrag von CHF 100'000.–" (act. 3/6 S. 3). Am 4. Februar 2016 wurde den Klägern von der Beklagten sodann CHF 100'000.– als privilegierte Einlage im Sinne von Art. 37b Abs. 1 BankG überwiesen (act. 16 Rz. 15; act. 17/8).

E. 4.1

Weiter führen die Kläger aus, es entspreche ebenfalls der Praxis des Vereins "esisuisse", dass bei Gemeinschaftskonten das Einlageprivileg für jeden der

- 10 - Kontoinhaber geltend gemacht werden könne (act. 1 S. 5 f.). Auch die Beklagte bestreitet nicht, dass die Praxis nicht zuletzt gestützt auf die Interpretation des Vereins "esisuisse", dazu tendiere, bei Gemeinschaftskonten jeweils jedem beteiligten Bankkunden ein Privileg von bis zu CHF 100'000.– zuzusprechen (act. 16 Rz. 29).

E. 4.2

Der Verein "esisuisse", welchem sich Banken zum Zweck der Selbstregulierung im Sinne von Art. 37h Abs. 1 BankG insbesondere der Umsetzung der Einlagesicherung anzuschliessen haben, geht davon aus, dass bei Vorliegen eines Gemeinschaftskontos jeder beteiligte Bankkunde im Umfang von maximal CHF 100'000.– privilegiert wird. So ist in den FAQ auf der "esisuisse"-Homepage zu lesen: "Das Gesetz sieht vor, dass das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto in einem ersten Schritt anteilmässig zwischen den Bankkunden aufgeteilt wird. In einem zweiten Schritt wird dieser Anteil an die gesicherte Einlage der beteiligten Bankkunden angerechnet" (Antworten auf Ihre Fragen / FAQ, Frage "Was gilt bei einem Gemeinschaftskonto [(Compte-joint)], <<https://www.esisuisse.ch/de/faq>> [besucht am 31. August 2017]).

E. 4.3

Folglich steht die unter Ziff. 2.3. gestützt auf Art. 24 Abs. 2 BIV-FINMA vorgenommene Auslegung ebenfalls im Einklang mit der Praxis der esisuisse und deren Verständnis des Konkursprivilegs. Auch diese praxisbezogene Betrachtungsweise spricht für die Auslegung im Sinne der Kläger. 5. Relevanz der wirtschaftlichen Berechtigung nach GwG?

E. 5

Mit E-Mail vom 22. April 2016 teilte der Kläger 1 der Beklagten mit, dass den Klägern je CHF 100'000.– hätten ausbezahlt werden müssen (act. 3/7 S. 2 f.). Nachdem dem Kläger 1 mit E-Mail vom 29. April 2016 von den Liquidatoren mitgeteilt wurde, dass nur er einen Anspruch auf CHF 100'000.– habe (act. 3/7 S. 1 f.), meldeten die Kläger mit Schreiben vom 28. Juni 2016 weitere CHF 100'000.– als privilegierte Forderung in der 2. Klasse an (act. 1 S. 4; act. 3/8).

E. 5.1

Die Beklagte wendet im Wesentlichen ein, grundsätzlich hätten die Konkursliquidatoren in Absprache mit der FINMA entschieden, jedem beteiligten Bankkunden eines Gemeinschaftskontos je einzeln das Privileg bis zu CHF 100'000.– zuzugestehen. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die am Gemeinschaftskonto Beteiligten auch tatsächlich an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt seien (act. 16 Rz. 29 f.).

- 11 - Aufgrund der im Formular A ausdrücklich deklarierten, alleinigen wirtschaftlichen Berechtigung des Klägers 1 seien lediglich CHF 100'000.– als privilegierte Einlage i.S.v. Art. 37a Abs. 1 BankG zu qualifizieren. Demgegenüber würde die von den Klägern geforderte Privilegierung in Höhe von insgesamt CHF 200'000.– zu einer unzulässigen doppelten Privilegierung des Klägers 1 führen. Dies würde dem Schutzgedanken von Art. 37a BankG und dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zuwiderlaufen (act. 16 Rz. 32).

E. 5.2

Entgegen den Ausführungen der Beklagten kann aufgrund der wirtschaftlichen Berechtigung nicht darauf geschlossen werden, in welchem Umfang die an einem Gemeinschaftskonto beteiligten Bankkunden i.S.v. Art. 37a Abs. 1 BankG privilegiert werden. Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person i.S.v. Art. 4 GwG hat keine Auswirkungen auf das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden. Vielmehr sollen die verbindlichen Sorgfaltsregeln des GwG in Ergänzung zu den strafrechtlichen Tatbeständen verhindern, dass Geldwäscherei betrieben wird (Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17. Juni 1996, BBl 1996 III 1102). Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des GwG bezwecken nicht den Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern den Schutz der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes (BGE 134 III 529, E. 4.3).

E. 6

Auf die weiteren Parteivorbringen wird sofern entscheiderelevant an geeigneter Stelle eingegangen. IV. (Prozessuales) 1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Zürich ergibt sich aus Art. 30 Abs. 1 BIV-FINMA i.V.m. Art. 250 Abs. 1 SchKG i.V.m. § 24 lit. b GOG ZH i.V.m. Art. 198 lit. e Ziff. 6 ZPO. 2. Der Kollokationsplan lag ab dem 16. März 2017 zur Einsicht auf (act. 3/2 S. 3), womit die Frist von 20 Tagen gemäss Art. 30 Abs. 1 BIV-FINMA i.V.m.

Art. 250 SchKG mit vorliegender Klage vom 4. April 2017 (Datum Poststempel: 3. April 2017) gewährt wurde (act. 1). Die Klage ging fristgerecht am hiesigen Ge- richt ein. V. (Materielles) 1. Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Das Konkursrecht beruht auf dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung bzw. der Gleichheit der Gläubiger. Dieser besagt, dass die Gläubiger im Verhältnis un- tereinander gleichzeitig aus dem Erlös der Konkursverwertung eine Dividende proportional zu ihrer Forderung und somit gleichmässig viel erhalten (STÖCK- LI/POSSA, in: HUNKELER (Hrsg.), Kurzkommentar, Schuldbetreibungs- und Kon- kursgesetz, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 219 N 1). Eine Privilegierung einzelner For- derungen ist aufgrund dieses Grundsatzes nur dann gerechtfertigt, wenn eine ge- setzliche Grundlage besteht (LORANDI, in: STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. 2,

- 7 - 2. Aufl., Basel 2010, Art. 219 N 43). In der Folge ist deswegen zu prüfen, ob vor- liegend eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, die eine doppelte Pri- vilegierung bei Gemeinschaftskonten rechtfertigt. 2. Privilegierte Einlagen i.S.v. Art. 37a BankG bei Gemeinschaftskonten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.